

Agentur für Arbeit Schweinfurt, 97418 Schweinfurt

Betriebsnr.:

Kundennr.:

Name: Ihr Arbeitgeber-Service
Hotline: 0800 4 5555 20
Telefax: 0931 7949 839
E-Mail: Schweinfurt.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de
Datum: 17. März 2020

Änderungen Kurzarbeit ab März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen. Diese Regelungen gelten rückwirkend ab dem 1. März 2020.

Anbei erhalten Sie die notwendige Anzeige über Arbeitsausfall. Diese Anzeige ist **spätestens am letzten Tag des Monats**, an dem Kurzarbeit eingeführt wurde, bei Ihrer Agentur für Arbeit einzureichen. Bitte füllen Sie die Anzeige vollständig aus und begründen auch den Arbeitsausfall (das Schlagwort „Corona“ ist keine Begründung).

Folgende Unterlagen werden zusätzlich zur Anzeige benötigt:

1. eine Betriebsvereinbarung über die Einführung von Kurzarbeit (bei Betrieben mit Betriebsrat) oder (bei Betrieben ohne Betriebsrat) unterschriebene Einverständniserklärung der Mitarbeiter
2. eine Mitarbeiterliste mit folgenden Inhalten: Name des AN, monatliche Soll-Arbeitszeit, Stand Arbeitszeitkonto, Besonderheiten (z. B. geringfügig beschäftigt, Elternzeit, Mutterschutz, Dauerkrank, etc.)

Sollte die Abrechnung des Kurzarbeitergeldes durch einen Dienstleister erfolgen, so benötigen wir eine Vollmacht.

Weitere Informationen zu dem Anzeigeverfahren und den rechtlichen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte unserem Internetauftritt <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Die Anzeige mit den notwendigen Anlagen schicken Sie bitte an:

E-Mail: Wuerzburg.032-OS@arbeitsagentur.de

FAX: 0931 7949 839

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Arbeitgeber-Service

Postanschrift

Agentur für Arbeit Schweinfurt
97418 Schweinfurt

Bankverbindung

BA-Service-Haus
Bundesbank

Öffnungszeiten

Montag - Freitag:
08:00 Uhr - 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:
13:00 Uhr - 17:00 Uhr

Von A70 auf B286;

Richtung Stadt fahren;
Landwehrstraße entlang;
rechts in Ludwigstraße;
links in Kornacherstraße

BIZ Mo. u. Di. 07:30 - 15:30 Uhr
BIZ Mi. 07:30 - 12:30 Uhr
BIZ Do. 07:30 - 17:00 Uhr
BIZ Fr. 07:30 - 12:30 Uhr

BIC: MARKDEF1760

IBAN: DE5076000000076001617

Internet:

www.arbeitsagentur.de

Flyer **konjunkturelles Kurzarbeitergeld** **§ 95 ff SGB III** Info für Arbeitgeber

Achtung Neuerungen ab 1. März 2020

KUG Bezug auch für Leiharbeitnehmer - weitere Änderungen wurden im Text vermerkt



Ziele des Kurzarbeitergeldes:

Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall

Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte

Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Voraussetzungen § 95 SGB III

- Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall
- Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen
- Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen
- Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur

Betriebliche Voraussetzungen § 97 SGB III

- Im Betrieb oder Betriebsabteilung mindestens ein AN beschäftigt ist

Persönliche Voraussetzungen § 98 SGB III

- Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung
 - Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen
oder
 - im Anschluss an eine Ausbildung
- Befristet Beschäftigte können KUG erhalten
➤ gekündigte AN ab Ausspruch der Kündigung (AG oder AN)
= kein KUG Bezug möglich

Bezugsfrist § 104 SGB III

grundsätzlich:

- 12 Monate (i.d.R. vorerst 6 Monate)
- Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten können die Bezugsfrist verlängern

Achtung:

- Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige

Höhe § 105 SGB III

- 67 % für Arbeitnehmer mit steuerlichem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte
- 60 % für die übrigen Arbeitnehmer

der Nettoentgeltdifferenz (Unterscheid zwischen Soll- und Ist-Entgelt)

Sollentgelt = Entgelt das der Arbeitnehmer bei Vollarbeit erzielt hätte

Istentgelt = tatsächlich erzielt Entgelt im Kalendermonat

Eigenanteil des AG

- Sozialversicherungsbeitrag = voller Beitrag für AG und AN-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
- Bemessungsgrundlage = 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Istentgelt (Ausfalllücke)
- **Ab März 2020 = 100% Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden**

Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

Erheblicher Arbeitsausfall § 96 SGB III

- Wirtschaftliche Ursachen
 ➔ (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material)
 oder
- Unabwendbares Ereignis
 ➔ (z. B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall, behördlich veranlasste Maßnahmen)
- Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar

Definition Unvermeidbar:

- Urlaubsgewährung (Beachtung der betr. Regelungen/ Vereinbarungen/ tarifliche Regelungen)
- **Ab März 2020 - Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- Umsetzung von Arbeitnehmern prüfen
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

Mindest- erfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall
- **für mindestens 10% der beschäftigten Mitarbeiter (Neuregelung ab März 2020)**
- im Betrieb oder Betriebsabteilung
- im jeweiligen Kalendermonat

Anzeige über Arbeitsausfall § 99 SGB III

- in Schriftform
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- spätestens am letzten des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt
- Begründung des erheblichen Arbeitsausfall erforderlich

Achtung:

Wegen Ankündigungsfristen:

- Vereinbarungen mit Betriebsrat beachten
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten
- tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- u. U. Einzelvereinbarung mit AN abschließen

Abrechnungs- verfahren

- Eingang der Abrechnung für Kalendermonat innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats)
- Zuständig ist die Agentur am Sitz der Lohnabrechnungsstelle
- Abschlussprüfung nach Ende des KUG Bezuges

Wir helfen Ihnen weiter



Bundesagentur für Arbeit
Regionaldirektion Bayern

Ihr Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit

Schweinfurt

Haßfurt

Bad Kissingen

Bad Neustadt

Kontaktdaten:

Hotline:

0800 / 4 5555 20

E-Mail:

schweinfurt.arbeitgeber@arbeitsagentur.de

FAX:

0931 / 7949 839

**für Anzeige
Arbeitsausfall**

Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Pressemitteilung

Nr.011 / 2020 – 17.03.2020

Die Agentur für Arbeit und die Jobcenter des Landkreises Schweinfurt sowie das Berufsinformationszentrum (BiZ) inklusive der jeweiligen Geschäftsstellen Haßberge, Bad Kissingen sowie Rhön-Grabfeld schließen aufgrund der aktuellen Lage vorübergehend ab Mittwoch, den 18.03.2020, für den Publikumsverkehr.

Um die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Arbeitsagenturen und Jobcenter (gemeinsame Einrichtungen) auf die Bearbeitung und Bewilligung von Geldleistungen.

Wenn jetzt Termine entfallen oder persönlicher Kontakt nicht möglich ist, entstehen für unsere Kundinnen und Kunden keine finanziellen Nachteile. Wir agieren so gut es geht in diesen schwierigen Zeiten unbürokratisch und flexibel, so dass die Versorgung aller Menschen, die auf die Geldleistungen von Jobcenter oder Arbeitsagentur angewiesen sind, sichergestellt ist. Die zuverlässige Auszahlung von Geldleistungen hat für uns oberste Priorität.

Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen bleibt für Notfälle bestehen. Eine Arbeitslosmeldung kann auch telefonisch erfolgen. Ein Antrag auf Grundsicherung kann formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle eingeworfen werden. Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen ohne Rechtsfolgen. Sie müssen diese Termine *nicht* absagen, Sie müssen diesbezüglich auch nicht anrufen.

- Eine Arbeitslosmeldung kann telefonisch unter **0800 4 5555 00** (gebührenfrei) erfolgen. Auch andere Anliegen können Sie hier vorbringen.
- Arbeitgeber können Ihr Anliegen telefonisch unter **0800 4 5555 20** (gebührenfrei) klären.
- Sie können Anträge formlos per E-Mail oder über unsere **eServices** (www.arbeitsagentur.de/eServices) stellen.

Für die **Jobcenter der Region Main-Rhön** gelten nachfolgende Nummern für die **Antragsstellung Arbeitslosengeld II und alle weiteren Anliegen:**

- für Rhön-Grabfeld die **Nummer: 09771 6364 789**
- für Bad Kissingen die **Nummer: 0971 7124 300**
- für Schweinfurt die **Nummer: 09721 547 650**
- für die Haßberge die **Nummer: 09521 929 885.**

→ Die Möglichkeit zum persönlichen Kontakt in unseren Dienststellen der **Agentur für Arbeit** bleibt ausschließlich für **finanzielle Notfälle** bestehen.

Die neu eingerichtete **Notfallnummer**, für diese **finanziellen Notfälle**, der Geschäftsstellen der **Agentur für Arbeit Schweinfurt**, lautet: **09721 / 547-111.**

Folgende **Nummern** gelten **nur für finanzielle Notfälle** in den **Jobcentern der Landkreise:**

- für Rhön-Grabfeld die **Notfallnummer: 09771 6364 900**
- für Bad Kissingen die **Notfallnummer: 0971 7124 200**
- für Schweinfurt die **Notfallnummer: 09721 547 600**
- für die Haßberge die **Notfallnummer: 09521 929913 35.**

→ **Weiterbewilligungsanträge** für die Grundsicherung finden Sie unter **www.jobcenter.digital**.

Da wir unsere telefonischen Kapazitäten aufgrund des erwarteten sehr hohen Anrufaufkommens auch technisch verstärken müssen und dies einige Tage in Anspruch nehmen wird, kann unsere Erreichbarkeit vereinzelt eingeschränkt sein.

→ **Anträge und sonstige Dokumente** können Sie formlos in den Hausbriefkasten der Dienststelle einwerfen oder per E-Mail senden. Die jeweiligen Postanschriften sowie E-Mail-Adressen der einzelnen Geschäftsstellen finden Sie im Internet unter: **www.arbeitsagentur.de** auf den jeweiligen Dienststellenverzeichnissen.

Um Ihre Gesundheit zu schützen und die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen, bitten wir um Verständnis für diese drastischen Maßnahmen!